



LUZERNER
ANWALTS
VERBAND

LAV

**GRUNDSÄTZE
ZUR ÜBLICHEN
VERGÜTUNG
FÜR ANWALTICHE
DIENSTLEISTUNGEN**

GRUNDSÄTZE ZUR ÜBLICHEN VERGÜTUNG FÜR ANWALTICHE DIENSTLEISTUNGEN

Der Luzerner Anwaltsverband (LAV) empfiehlt seinen Mitgliedern, die Vergütung für ihre Dienstleistungen im Rahmen der anwendbaren Gesetze und der Verkehrsübung individuell zu vereinbaren. Für den Fall der fehlenden Honorarvereinbarung stellt der Vorstand des LAV fest, dass die folgenden, auf der Kostenstruktur eines freiberuflich geführten Anwaltsbüros beruhenden Vergütungsgrundsätze der Verkehrsübung entsprechen.

BESTANDTEILE DER VERGÜTUNG

Die Vergütung setzt sich zusammen aus dem Honorar für Dienstleistungen, dem Ersatz der Auslagen und der Mehrwertsteuer.

KRITERIEN FÜR DIE BEMESSUNG DES HONORARS

Kriterien für die Bemessung des Honorars sind

- der nach den Umständen gebotene Zeitaufwand
- die Bedeutung der Sache für den Klienten/die Klientin
- die Schwierigkeit der Sache
- die übernommene Verantwortung.

HONORAR NACH STUNDENANSATZ

Der Grundansatz pro Arbeitsstunde richtet sich nach marktüblichen Beträgen. Die konkrete Bemessung erfolgt aufgrund der oben aufgeführten Kriterien.

Der Grundansatz kann angemessen erhöht werden bei

- hoher wirtschaftlicher Bedeutung der Sache
- Anwendung von Spezialkenntnissen
- Anwendung von Fremdsprachen
- Dringlichkeit der Verrichtung
- Arbeit ausserhalb der üblichen Bürozeit
- anderen wichtigen Gründen.

Reisezeiten werden zum Grundansatz berechnet.

Die eigentlichen Sekretariatsarbeiten sind im Grundansatz inbegriffen. Für Sachbearbeitungen durch Nicht-Juristen/Juristinnen wird der Grundansatz angemessen reduziert wobei namentlich der Ausbildung und der Erfahrung der sachbearbeitenden Person Rechnung zu tragen ist.

Die gemäss vorstehenden Kriterien ermittelten Ansätze sind üblicherweise auch anwendbar bei Testamentsvollstreckungen und Liquidationen sowie für Vorbereitungs- und Folgearbeiten im Zusammenhang mit öffentlichen Beurkundungen, die in der Beurkundungsgebühr nicht inbegriffen sind.

HONORAR NACH INTERESSENWERT

Durch individuelle Vereinbarung können die Parteien das Honorar statt nach Stundenansatz in Prozenten des Interessenwertes festlegen. Die Vergütung hat den Leistungen zu entsprechen.

HONORAR FÜR VERTRETUNGEN VOR SCHIEDSGERICHTEN

Für die Vertretung vor Schiedsgerichten bemisst sich das Honorar wahlweise nach der Honorarregelung der anwendbaren Schiedsgerichtsordnung oder nach Stundenansatz.

ERSATZ DER AUSLAGEN

Die Auslagen (Gebühren, Porti, Kosten der Telekommunikation, Kopien, Reisen sowie Kosten für Leistungen Dritter usw.) werden nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

Luzern, den 26. April 2005

Vorstand des LAV

Der Präsident

Der Vizepräsident

sig. Dr. iur. Beat Schumacher

sig. Dr. iur. Markus Kaufmann